

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 34  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“  
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Abonnements:**  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - ies. 25.—  
**Insertionspreis:**  
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,  
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I  
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Die Filmpropaganda im Dienste des schweizerischen Verkehrswesens.

Von Otto Gräser.

(Fortsetzung.)

Wie wollen diese Film's nun aber vertrieben werden? Die zu gründende neue Filmgesellschaft sollte in erster Linie kein spezielles Erwerbsunternehmen sein. Der Wert des Propagandafilms wird gewiss überall gebührend anerkannt werden. Landwirtschaft und Industrie, sowie die verschiedenen Verkehrsvereinigungen werden einer solchen Gesellschaft gewiss ihre weitgehendste Unterstützung nicht versagen. Eine stete Unterstützung aber ist immer notwendig, um das, was unser Land an landschaftlichen und Gebirgsschönheiten bietet, um den unermüden Fleiss in Stadt und Land und den gewaltigen Aufschwung der Industrie, dem Auslande vorzuführen.

Durch solche Films können speziell den Ausländern die Schönheiten und Eigenarten unseres Landes auf die natürlichste Art und Weise vor Augen geführt werden. Sie sollen nicht mehr allein abstellen müssen auf Reisebeschreibungen, auf Erzählungen von Freunden und Bekannten, sondern sich in erster Linie selbst überzeugen durch naturgetreue Filmaufnahmen.

In dem neu zu gründenden schweiz. Verkehrsamte, Abteilung Propaganda, wäre noch eine Unterabteilung zu schaffen, und zwar ein Bild- und Filmamt, das den ganzen Vertrieb dieser Films regelt. Die Uebergabe der Films an die Verleiher des In- und Auslandes soll direkt von dieser Stelle aus gehen und zwar müssen die zur Lieferung gelangenden Films äusserst billig sein, um überhaupt zugänglich zu sein. Nur so ist es möglich, dass die Kino-Theater tatsächlich im vaterländischen Interesse

mitwirken können. Mit hohen Filmpreisen wäre es ausgeschlossen, eine wirksame Propaganda zu treiben. Der Zweck wäre vollständig verfehlt, da nur die grossen Unternehmen in der Lage wären, solche Films zu spielen. Die wichtigste Aufklärungsarbeit aber kann gerade der kleine Kino leisten, denn dahin kommen die breiten Massen. Die schweizerischen Lichtspiel-Theaterbesitzer sollten moralisch verpflichtet werden, solche Films anzunehmen, sollten es sich selbst zur Pflicht machen, in keinem Programm einen schweizerischen Propagandafilm von ca. 150—300 m. fehlen zu lassen. Die Filmpropaganda muss äusserst vielseitig sein, denn wenn Gutes geschaffen werden soll, so liegt in der Vielseitigkeit der grösste Erfolg.

Eine weitere Aufgabe des Bild- und Filmamtes wäre sodann der Filmvertrieb in s'Ausland. In den Hauptstätten der verschiedenen Länder sollten bestbekannte Redner, angesehene schweiz. Persönlichkeiten die Films zu nationalen Vorträgen benutzen und in Aufklärungen für unser Land tätig sein. Und wie schön lassen sich solche Vorträge durch Einflechtungen von Volkssagen, an denen unser Land ja so reich ist, vervollständigen und verschönern. Auch für das Ausland sollen die Films möglichst billig sein.

Alle diese Filme können auch die Gegensätze zwischen Stadt und Land überbrücken helfen, sie sollen eine objektive Würdigung der kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung der Schweiz herbeiführen. Sie sollen eine grosszügig angelegte Aufklärungsarbeit über